

EDITORIAL

Die sinnloseste aller Fragen – und das häufige Antreffen einer Seelenverwandten in der Bauwirtschaft



Hermann Wenusch

„Lügen Sie?“ Aus Gründen der Logik kann diese Frage nur verneint werden: Der Ehrliche wird wahrheitsgemäß verneinen und der Lügner wird verneinen, weil er eben ein Lügner ist. Die Frage könnte also getrost durch die Aufforderung „Sagen Sie: Nein!“ ersetzt werden – das Ergebnis ist in beiden Fällen dasselbe.

So weit, so gut – nur was hat das mit der Baubranche zu tun?

Viele öffentliche Bauvorschriften sehen ein „privatisiertes“ („vereinfachtes“) Baubewilligungsverfahren vor, an dessen Ende irgend jemand der Baubehörde bestätigt, dass das errichtete Gebäude den Vorschriften entspricht – zB gemäß § 128 WrBauO eine Bestätigung eines Ziviltechnikers „über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung“. Das ist natürlich alles andere als einfach, weil die Anforderungen an ein Gebäude gar nicht so ohne sind: „*Bauwerke [...] müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie [...] die [...] bautechnischen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen entsprechend dem Stand der Technik [...] erfüllt werden*“ (§ 88 Abs 1 WrBauO); „*Bauwerke und alle ihre Teile müssen entsprechend dem Stand der Technik so geplant und ausgeführt sein, dass sie bei Errichtung und Verwendung tragfähig sind*“ (§ 89 Abs 1 WrBauO) – um nur zwei einer Vielzahl zu nennen.

Woher soll aber der „Abnahmeprüfer“ wissen, dass zB die Bewehrung der Bauteile aus Stahlbeton so ausreichend ist, dass das Bauwerk tragfähig ist? Die Pläne können ja immerhin noch eingesehen werden, aber ob die Bewehrung tatsächlich auch plankonform verlegt wurde, lässt sich nachträglich so gut wie nicht eruieren. In der Baupraxis hat sich nun tatsächlich die Übung eingestellt, dass die „Abnahmeprüfer“ sich von den ausführenden Unternehmern bestätigen lassen, dass diese ordnungsgemäß (also zB auch plankonform) gearbeitet haben! Der „Abnahmeprüfer“ fragt also allen Ernstes beim zu Überprüfenden an, ob dieser ordentlich gear-

beitet hat! Das ist genau so, als würde ein Verkehrspolizist den von ihm angehaltenen Lenker fragen: „Haben Sie eh die Geschwindigkeitsbegrenzung eingehalten?“ (den Zusatz: „Falls nicht, müsste ich Sie nämlich strafen!“ darf man sich dazu denken). Der Anteil an positiven Bestätigungen ist sicher 100% – und zwar nicht nur annähernd, sondern ganz genau. Und damit wird die Verwandtschaft zur einleitenden Frage offensichtlich ... Für einzelne Teile (zB die Bewehrung) gibt es vielleicht noch einen Prüfsachverständigen (zB gemäß § 127 WrBauO; der nicht mit dem bestätigenden Prüfer ident sein muss!), doch gibt es genügend Fälle, wo dies nicht der Fall ist. Außerdem stellt sich die Frage, ob mit der „Abnahmeprüfung“ nicht auch der Prüfsachverständige geprüft werden soll.

Eine Prüfung auf Konformität mit den Bauvorschriften ist wohl ein Gutachten. Der Ersteller eines Gutachtens haftet nicht für dessen Richtigkeit, sondern nur dafür, dass das Gutachten mit der gehörigen Sorgfalt erstellt wurde: „*Der Sachverständige haftet jedoch nicht, wenn das nach den Regeln der Wissenschaft erarbeitete Gutachten in der Folge nicht standhält*“ (OGH 19.09.1984, 1 Ob 605/84; SZ 57/140). Einfach beim zu Überprüfenden nachzufragen, reicht aber ganz sicher nicht!

Bleibt natürlich die Frage, wie die tatsächliche Ausführung denn geprüft werden soll – es ist wohl nicht zu fordern, dass der „Abnahmeprüfer“ von allem Anfang an den gesamten Bauablauf beobachtet. Oder doch? Ein Gedankenexperiment: Was wäre, wenn der bestellte „Abnahmeprüfer“ tatsächlich den gesamten Bauablauf beobachtet, aber vor der Erstellung der förmlichen Bestätigung verstirbt? Ist das Gebäude dann abzureißen und neu zu errichten, weil ja jetzt niemand mehr die Bestätigung abgeben kann?

Insgesamt erscheinen die „privatisierten“ Bauverfahren ziemlich unausgegoren. Was auch diverse Gesetzesaufhebungen durch den VfGH (zuletzt 02.10.2013, G118/2012) belegen.